

INFORMATION

Hinweise zur Abwicklung von Bankgarantien im Auslandsgeschäft

Anwendungsbereich

Im internationalen Wirtschaftsverkehr ist es für den Importeur und Exporteur schwierig, die Leistungsfähigkeit oder finanziellen Möglichkeiten des Vertragspartners zu beurteilen. Als Sicherungsinstrument kann zwischen beiden Parteien die Bankgarantie vereinbart werden. Die ausstellende Bank übernimmt damit die Haftung für finanzielle Nachteile, die im Zusammenhang mit dem in der Garantie erwähnten Grundgeschäft entstehen können.

Garantiearten, die in der Praxis häufig vorkommen:

Art (deutsch/englisch)	Zweck: Absicherung finanzieller Nachteile...	Betrag: üblich ist...	gültig bis ... + 14 bis 30 Tage für Abforderung	wichtige Hinweise
Bietungsgarantie Bid Bond	... der ausschreibenden Stelle (Importeur), wenn dem Bieter (Exporteur) der Zuschlag erteilt wurde, aber dieser seinen Verpflichtungen aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht nachgekommen ist	1 - 5 % des Angebotsbetrags	zur Vertragsunterzeichnung oder bis zur Stellung einer Vertragserfüllungsgarantie	Vor Abgabe seines Angebotes sollte der Exporteur klären, ob evtl. erforderliche weitere Garantien (Vertragserfüllung / Gewährleistung) hinsichtlich seiner Kreditlinie vertretbar sind, ob ggf. benötigte Finanzierungen darstellbar sind und ob zur Sicherung des Zahlungseingangs eine Akkreditivbestätigung sinnvoll und möglich ist.
Anzahlungsgarantie/ Down Payment Garantie Vorauszahlungsgarantie/ Advance Payment Garantie	... des Importeurs, wenn eine Ware nicht geliefert oder eine Dienstleistung nicht erbracht wurde, obwohl eine An- oder Vorauszahlung geleistet worden ist.	Betrag der An- oder Vorauszahlung evtl. zuzüglich Zinsen vom Eingangsdatum bis zur Rückzahlung des Betrages	zur Warenlieferung oder Einbringung der Dienstleistung	Die Inanspruchnahme sollte nur möglich sein, wenn der Zahlungseingang gemäß den Garantiebedingungen festgestellt wurde. Eine automatische Betragsreduzierung sollte vorgesehen werden, wenn Liefernachweise unter einem Akkreditiv vorgelegt werden können.
Vertragserfüllungsgarantie/ Performance Garantie	... des Importeurs, wenn ein Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist.	10 % des Vertragswertes	zur Vertragserfüllung	Es kommt vor, dass eine Vertragserfüllungsgarantie gegen eine Gewährleistungsgarantie ausgetauscht werden soll. Das kann vermieden werden, wenn bereits die Vertragserfüllungsgarantie die Gewährleistung einschließt.
Gewährleistungsgarantie/ Warranty Garantie	... des Importeurs, wenn eine Ware geliefert wurde, aber der Exporteur seine Gewährleistungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.	5 - 10 % des Vertragswertes	zum Ablauf der Gewährleistung	
Zahlungsgarantie/ Payment Garantie	... des Exporteurs, wenn der Importeur seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.	bis zu 100 % des Vertragswertes	zum Ablauf der Zahlungsfrist	Sinnvoll ist die Anwendung als Pauschalgarantie. Anstelle einer Akkreditivsicherheit für den gesamten Umsatz wird die Garantie nur über einen Teil ausgestellt. Dieser Betrag sollte aber die Bezahlung von Teillieferungen voll abdecken.

Der Auftrag zur Ausstellung einer Zahlungsgarantie wird vom Importeur erteilt. Alle anderen hier dargestellten Garantien werden vom Exporteur bestellt. Im Idealfall ist der Garantietext Bestandteil des Vertrages und wurde vor Vertragsabschluss von uns geprüft bzw. speziell für Ihre Bedürfnisse erstellt.

Garantien

Wesen und Rechtsnatur

Banken stellen üblicherweise Garantien aus, die auf „erstes Anfordern“ zahlbar sind (im folgenden „Garantie“ genannt). Mit dieser Garantie verpflichtet sich eine Bank zur Zahlung von Geld gegen Vorlage einer Zahlungsaufforderung des Begünstigten und ggf. weiterer in der Garantie bezeichneter dokumentärer Nachweise.

Die Garantie ist abstrakt, d.h. unabhängig vom Vertragsverhältnis zwischen Importeur und Exporteur. Die Bank kann gegenüber einem Zahlungsanspruch des Begünstigten keine Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft erheben. Sie zahlt den angeforderten Betrag aus, ohne die Zustimmung des Garantieauftraggebers einzuholen.

Obwohl sie einen wesentlichen Beitrag zum internationalen Wirtschaftsverkehr leistet, ist die Definition oder Ausgestaltung der Bankgarantie in Deutschland und vielen anderen Ländern gesetzlich nicht geregelt. Wurde in der Garantie keine Rechtswahl getroffen, gilt in der Regel das nationale Recht des Landes, in dem die ausstellende Bank ihren Sitz hat.

Internationale Regeln

Die Internationale Handelskammer in Paris (ICC) hat Regeln über die internationale Praxis beim Gebrauch von Garantien veröffentlicht. Die Einheitlichen Richtlinien für Vertragsgarantien, Pub. Nr. 325, sind seit 1979 in Kraft, haben aber im internationalen Bankgarantieverkehr keine Bedeutung erlangt. Eine größere Akzeptanz versprach sich die ICC von der Veröffentlichung der Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien, Pub. Nr. 458, im Jahr 1992. Diese Richtlinien spiegeln die derzeitige Praxis deutlicher wieder, werden aber immer noch selten angewendet.

Das „Stand-by“- Akkreditiv

Es erfüllt denselben Zweck wie die Garantie, unterliegt aber den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive (ERA), (aktuelle Fassung). Die textliche Ausgestaltung entspricht den Usancen des Akkreditivs. Eine Inanspruchnahme ist nur für den Fall gedacht, dass eine Leistung nicht erbracht worden ist. Wie bei der Garantie wird auch hier eine diesbezügliche Erklärung des Begünstigten verlangt. Zusätzlich können noch weitere Dokumente gefordert werden, z.B. Kopien von Transportdokumenten und Abnahmeprotokollen.

Dieses Sicherungsinstrument ist vor allem in den USA geläufig, wo die Erstellung von Garantien grundsätzlich nicht in den zulässigen Bereich geschäftlicher Aktivitäten amerikanischer Banken fällt. Das „Stand-by“-Akkreditiv kommt aber auch außerhalb der USA immer häufiger vor, da mit den ERA international anerkannte Regeln angewendet werden können.

Ihren Auftrag zur Ausstellung eines "Stand-by"-Akkreditivs erteilen Sie uns bitte mit dem Formular 'Auftrag zur Eröffnung eines Dokumentenakkreditives'.

Garantien

Besondere Hinweise für den Garantierauftraggeber

Zur Übermittlung der für die Garantieerstellung notwendigen Einzelheiten empfehlen wir die Verwendung unseres Vordrucks „Auftrag zur Erstellung einer Garantie“. Wenn die Einzelheiten präzise angegeben sind, kann die Garantie unverzüglich und ohne zeitaufwendige Rückfragen erstellt werden. Zu den einzelnen Positionen geben wir folgende Erläuterungen:

Begünstigter

Der Auftraggeber sollte sich von der Seriösität und Bonität des Begünstigten überzeugt haben, da er das Risiko einer unberechtigten Inanspruchnahme trägt. Eventuell können zur Inanspruchnahme zusätzlich Beweisdokumente gefordert werden, die dieses Risiko mindern könnten.

Verfalldatum

Garantien ohne Verfalldatum sollten vermieden werden, denn sie können erst ausgebucht werden, wenn wir bedingungslos aus der Haftung entlassen worden sind bzw. die Garantieurkunde zur Entlastung zurückgegeben wurde.

Garantietext

Vorgeschriebene Texte können nicht übernommen werden, wenn sie Widersprüche oder versteckte Risiken beinhalten. Wenn keine Texte beigefügt sind, formulieren wir die Garantie nach internationalem Standard.

Garantieerstellung

In der Regel stellen wir unsere Garantien direkt gegenüber dem Begünstigten aus (direkte Garantie). Es kann aber erforderlich sein, dass wir eine Bank im Land des Begünstigten beauftragen müssen, die Garantie auszustellen (indirekte Garantie). Hierfür kann es verschiedene Gründe geben, z.B. gesetzliche Vorschriften, Usancen, Begünstigter ist eine Behörde, Marktstellung des Begünstigten.

Für den Auftraggeber ist die indirekte Garantie mit erheblichen Nachteilen verbunden, z.B.:

- Die Standardtexte der Auslandsbanken entsprechen oft nicht den Vorstellungen des Auftraggebers
- Die Garantie unterliegt ausländischem Recht und damit fremden Inanspruchnahmekriterien.
- Provisionen, Steuern und Spesen werden zusätzlich von der anderen Bank berechnet.
- Die Verpflichtung aus unserem Garantierauftrag erlischt erst nach Entlastung durch die Auslandsbank, d.h. bis zu diesem Zeitpunkt wird Avalprovision berechnet und die Kreditlinie bleibt belastet.

Garantien

Besondere Hinweise für den Garantiebegünstigten

Die von der Auslandsbank ausgestellte Garantie unterliegt, sofern nichts anderes angegeben ist, ausländischem Recht und möglicherweise fremden Inanspruchnahmekriterien. Wenn Sie sicher sein wollen, dass im Falle einer Inanspruchnahme internationale Regeln angewendet werden, sollte die Garantie angeben, dass sie den „Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien der ICC Paris (Pub. Nr. 458)“ unterliegt. Eine andere Möglichkeit internationale Regeln anwenden zu können, besteht darin, anstatt einer Garantie ein „Stand-by“-Akkreditiv zu vereinbaren (siehe Seite 2).

Die Werthaltigkeit einer Garantie ist abhängig von der Bonität der ausstellenden Bank und des Landes. Wollen Sie Risiken, die in der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der ausstellenden Bank und/oder des Landes liegen, ausschalten, sollte die Garantie von der WGZ BANK unter der Rückhaftung (counter guarantee) der Auslandsbank ausgestellt werden. Ein „Stand-by“-Akkreditiv könnte bestätigt werden, d.h. Sie erhalten ein abstraktes Schuldversprechen einer Ihnen vertrauten Bank.

Wir empfehlen, bereits vor Vertragsabschluss mit uns zu besprechen, welche Lösung angestrebt werden sollte und welche Bedingungen im Vertrag mit Ihren Kontrahenten festzulegen sind. Wir stellen Ihnen gern entsprechende Mustertexte zur Verfügung.

Schlusswort

Mit diesen Hinweisen konnten wir Ihnen nur einen generellen Überblick zur Abwicklung von Bankgarantien aufzeigen, um den Rahmen des Informationsblattes nicht zu sprengen. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WGZ BANK gern für weitere Informationen zur Verfügung.

Stand: September 2007 - unverbindlich -